

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN – AUKTIONEN MÜNZHANDLUNG SONNTAG (AMS)

§ 1 Anwendung der Versteigerungsbedingungen

- (1) Diese Versteigerungsbedingungen werden durch die Abgabe eines Gebots akzeptiert.
- (2) Soweit die Versteigerungsbedingungen in mehreren Sprachen vorliegen, ist die deutsche Fassung maßgebend.
- (3) Die Versteigerung erfolgt im eigenen Namen im Auftrag der Eigentümer gegen Barzahlung des Kaufpreises in EUR.
- (4) 1. Für den Fall, dass eine der Versteigerungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam ist, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. 2. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame Bestimmung die in wirtschaftlicher Hinsicht die Zielsetzung der unwirksamen Regelung wahrt.

§ 2 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. 2Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. 3Gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB und Käufern ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Stuttgart.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) 1Bei der Versteigerung kommt der Vertrag durch den Zuschlag zustande. 2Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.
- (2) Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Ausruf des höchsten Gebotes und verpflichtet zur Abnahme.
- (3) 1Bei Meinungsverschiedenheiten über einen Zuschlag kann Auktionen Münzhandlung Sonntag (AMS) nach freiem Ermessen einem Bieter den Zuschlag erteilen oder die Nummer erneut ausrufen. 2Bei mehreren gleich hohen schriftlichen Geboten entscheidet das Datum des Auftragseingangs.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Ware geht erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer über, § 449 BGB.

§ 5 Auktionsteilnahme, Versteigerung

- (1) 1Der Zutritt zur Versteigerung wird nur Interessenten gestattet die im Besitz eines Kataloges sind. 2Der Versteigerer kann Personen ohne Nennung von Gründen von der Auktion ausschließen.
- (2) Der Versteigerer ist berechtigt, einzelne Auktionsnummern auszusetzen, zurückzuziehen, zu trennen, zu vereinigen und in vom Katalog abweichender Reihenfolge zu versteigern.
- (3) 1Die im Katalog angegebenen Preise sind Schätzpreise, der Ausruf erfolgt bei 90 %. 2Die Steigerungsstufen werden vom Auktionator festgesetzt und betragen in der Regel 5-10% über dem vorangegangenen Angebot. 3Grundsätzlich gelten folgende Mindeststeigerungsstufen:

bis zu EUR 50.- --- EUR 2,-
bis zu EUR 100.- --- EUR 5,-
bis zu EUR 250.- --- EUR 10,-
bis zu EUR 500.- --- EUR 25,-
bis zu EUR 1000.- --- EUR 50,-
bis zu EUR 5000.- --- EUR 100,-
bis zu EUR 10000.- --- EUR 250,-
Über EUR 10000.- --- EUR 500,-

§ 6 Abgabe von Geboten

(1) 1. Gebote können persönlich im Auktionssaal, schriftlich, telefonisch oder über das Internet abgegeben werden. 2. Gebote unter dem Ausrufpreis (§ 5 Abs. 3 Satz 1) werden nicht berücksichtigt.

(2) 1. Aufträge von uns unbekanntem Kunden können nur berücksichtigt werden, wenn vor der Versteigerung ein Depot hinterlegt wird oder nachprüfbar Bankreferenzen angegeben werden. 2. Die Lieferung erfolgt gegen Vorkasse. 3. Unlimitierte Aufträge haben keinen Anspruch auf unbedingte Ausführung und werden bis höchstens zum Zehnfachen des Schätzpreises berücksichtigt.

(3) Das telefonische Bieten ist ab einem Schätzpreis von EUR 500,- möglich, muss aber bis spätestens 3 Werktagen vor Auktionsbeginn angemeldet werden.

(4) 1. Schriftliche Aufträge müssen spätestens 2 Werktagen vor Auktionsbeginn bei uns eingegangen sein. 2. Wir bemühen uns auch spätere Aufträge zu berücksichtigen, können dies aber nicht gewährleisten. 3. Irrtümer bei der Auftragserteilung gehen zu Lasten des Bieters.

§ 7 Kaufpreis, Aufgeld, Versandkosten, Abnahme

(1) Der Zuschlagspreis ist Nettopreis im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes und Berechnungsgrundlage für das vom Käufer zu zahlende Aufgeld gemäß den Absätzen 2-5 dieses Paragraphen.

(2) 1. Für Käufer mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gilt: Verbraucher zahlen ein Aufgeld von 23 % (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer). 2. Unternehmer iSd UStG zahlen bei differenzbesteuertem Ware ein Aufgeld von 23 % (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer). 3. Bei regelbesteuertem Ware wird ein Aufgeld von 20 % (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag von Zuschlagspreis und Aufgeld) erhoben.

(3) 1. Käufer mit Wohnsitz in Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, zahlen ein Aufgeld von 20 %. 2. Wird die Ware von uns in diese Länder ausgeführt, wird die gesetzliche Umsatzsteuer nicht berechnet. 3. Andernfalls berechnen wir die anwendbare Umsatzsteuer, erstatten sie aber bei Vorlage der gesetzlich erforderlichen Ausfuhrnachweise.

(4) Für Goldmünzen, die von der gesetzlichen Umsatzsteuer befreit sind, berechnen wir ein Aufgeld von 15 %.

(5) Das Aufgeld nach den Absätzen 2 - 4 erhöht sich um 2,5 %, wenn das Gebot im Rahmen der Online-Live-Auktion abgegeben wurde.

(6) Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers.

(7) 1. Der insgesamt zu zahlende Betrag wird bei anwesenden Käufern sofort fällig. 2. Sonstige Käufer sind verpflichtet den Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. 3. Für verspätete Zahlungseingänge berechnen wir Verzugszinsen von 1,5% pro Monat und Bearbeitungsgebühren.

(8) 1. Wird die Zahlung oder die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert, verliert der Käufer seine Rechte an der Ware. 2. Die Stücke können neu versteigert werden, wobei der ursprüngliche Käufer für einen eventuellen Mindererlös haftet, auf einen höheren Erlös aber keinen Anspruch hat.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung der AMS ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. 2. Gehaftet wird nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

§ 9 Mängelgewährleistung

(1) Der Versteigerer gewährleistet die Echtheit des Versteigerungsgutes, soweit sich aus dem Katalog nichts anderes ergibt.

(2) Die Gewährleistung ist auf die Höhe des Zuschlagpreises zuzüglich Aufgeld beschränkt.

(3) Reklamationen sind nicht möglich bei Lots, Erhaltungsangaben geringer als sehr schön, Stücken mit minimalen Randunebenheiten und dergleichen sowie bei nachträglich vom Käufer vorgenommenen Veränderungen der ersteigerten Stücke (Beschädigung, Reinigung etc.).

(4) 1. Anwesende Bieter kaufen „wie besehen“. 2. Anwesende Bieter können nach dem Zuschlag nur versteckte Fehler beanstanden.

(5) 1. Die Angaben im Katalog über Bestimmungen und Erhaltungsgrade sind nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Genauigkeit nach den handelsüblichen Kriterien gemacht. 2. Sie gelten jedoch als persönliche Beurteilung und nicht als Zusicherung einer Eigenschaft iSd § 434 BGB. 3. Eine Rechts- und Sachmängelhaftung gemäß §§ 434 ff. BGB wird somit nicht begründet. 4. Wir übernehmen keine Garantie, dass unsere Ware von einem Grading Service angenommen und entsprechend unserer Einstufung bewertet wird. 5. Begründete Reklamationen können nur innerhalb einer Woche nach Empfang der ersteigerten Stücke, berücksichtigt werden.